

ZUSATZABKOMMEN

zum Abkommen vom 26. September 1968
zwischen dem Fürstentum Liechtenstein
und der Republik Österreich
im Bereiche der Sozialen Sicherheit

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu
Liechtenstein
und
der Bundespräsident der Republik Österreich

sind übereingekommen, das am 26. September 1968 geschlossene Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit - im folgenden Abkommen genannt - zu ändern und zu ergänzen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:

Dr. Walter Kieber
Regierungschef,

der Bundespräsident der Republik Österreich:

Dr. Willibald P. Pahr
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. a) Artikel 1 Ziffer 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:
"4. "zuständige Behörde"
in bezug auf Österreich
den Bundesminister für soziale Verwaltung,
hinsichtlich der Familienbeihilfen den
Bundesminister für Finanzen;
in bezug auf Liechtenstein
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein;"
- b) Artikel 1 Ziffer 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:
"5. "Grenzgänger"
Staatsangehörige, die sich im Gebiet des einen
Vertragsstaates oder eines dritten Staates ge-
wöhnlich aufhalten und im Gebiet des anderen
Vertragsstaates einer regelmäßigen Erwerbs-
tätigkeit nachgehen;"
2. Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c des Abkommens erhält folgende Fassung:
"c) die Pensionsversicherung der in der Land- und
Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen;"
3. Im Artikel 6 des Abkommens entfallen die Bezeichnung
Absatz 1 und die Bestimmung des Absatzes 2.
4. Artikel 11 des Abkommens entfällt.
5. Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens entfällt.

6. Artikel 13 Absatz 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 sind die sich deckenden Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen; Zeiten der liechtensteinischen freiwilligen Rentenversicherung bleiben hiebei außer Betracht."

7. Artikel 14 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und der Leistungszuständigkeit in der österreichischen Pensionsversicherung werden ausschließlich österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt.

(2) Für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden liechtensteinische Versicherungszeiten nicht herangezogen.

(3) Bei der Durchführung des Artikels 13 Absätze 1 und 3 sind die liechtensteinischen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten heranzuziehen.

(4) Bei Durchführung des Artikels 13 Absatz 3 wird die Bemessungsgrundlage ausschließlich aus den in der österreichischen Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten gebildet.

(5) Bei Durchführung des Artikels 13 Absatz 4 gilt folgendes:

- a) Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die Teil-

leistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

- b) Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Teilleistung innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Bestände hingegen allein auf Grund der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuß in dem dieser Pension entsprechenden Ausmaß, es sei denn, daß nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften eine Hilflosenentschädigung gewährt wird.

(6) Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so werden von den liechtensteinischen Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

(7) Für die Bemessung der Abfindung werden liechtensteinische Versicherungszeiten nicht herangezogen.

(8) Die Sonderzahlungen aus der österreichischen Pensionsversicherung gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 16 ist entsprechend anzuwenden."

8. Artikel 15 Absatz 5 des Abkommens entfällt.

9. Im Artikel 16 des Abkommens entfallen die Bezeichnung Absatz 1 und die Bestimmung des Absatzes 2.
10. Artikel 17 Buchstabe c des Abkommens erhält folgende Fassung:
"c) als Grenzgänger in Liechtenstein erwerbstätig waren und in den drei Jahren, die dem Eintritt des Versicherungsfalles nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften unmittelbar vorangehen, für mindestens zwölf Monate Beiträge nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften entrichtet haben."
11. Artikel 19 des Abkommens erhält folgende Fassung:
"(1) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen davon abhängig, daß sich die Kinder im Gebiet dieses Vertragsstaates ständig aufhalten, so werden Kinder, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, so berücksichtigt, als hielten sie sich ständig im Gebiet des ersten Vertragsstaates auf.
(2) Eine Person, die in einem Vertragsstaat unselbstständig erwerbstätig ist und die im anderen Vertragsstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Anspruch auf Familienbeihilfen wie eine Person, die in diesem Vertragsstaat ihren Wohnsitz oder die Niederlassung hat. Ein Anspruch auf Familienbeihilfen besteht jedoch nur, wenn die Beschäftigung nicht gegen bestehende Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt.
(3) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) aus einem Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaat entsendet, so finden weiterhin die Rechtsvorschriften des Vertrags-

staates Anwendung, in dem der Dienstgeber (Arbeitgeber) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(4) Eine Person, für die während eines Kalendermonats nacheinander die Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates gelten, hat für den betreffenden Kalendermonat nur Anspruch auf die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(5) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienbeihilfen erfüllt, so werden Familienbeihilfen für dieses Kind ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dem sich das Kind ständig aufhält.

(6) Unter Kindern im Sinne dieses Kapitels sind Personen zu verstehen, für die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Familienbeihilfen vorgesehen sind."

12. Im Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird."
13. Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:
"(3) Die zuständigen Behörden errichten zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen."

14. Nach Artikel 29 des Abkommens wird ein Artikel 29a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Artikel 29a

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt."

15. Artikel 30 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"Die Gleichstellung der österreichischen Staatsangehörigen mit den liechtensteinischen Staatsangehörigen wird hinsichtlich der liechtensteinischen Invalidenversicherung insoweit eingeschränkt, als der Anspruch auf ordentliche Renten davon abhängt, daß bei Eintritt der Invalidität ab dem 1. Jänner des der Vollendung des 21. Altersjahres folgenden Jahres während insgesamt mindestens fünf vollen Jahren Beiträge an diese Versicherung entrichtet worden sind."

16. Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

"2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

- a) Das Abkommen gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie für Staatenlose, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten. Es gilt unter derselben Voraussetzung auch für ihre Angehörigen und

Hinterbliebenen, soweit sie ihre Rechte von diesen Flüchtlingen oder Staatenlosen ableiten.

- b) Als österreichische Staatsangehörige im Sinne des Abkommens gelten auch Personen, die sich am 11. Juli 1953, am 1. Jänner 1961 oder am 27. November 1961 im Gebiete Österreichs nicht nur vorübergehend aufgehalten haben und an dem danach in Betracht kommenden Tag deutscher Sprachzugehörigkeit und entweder staatenlos oder ungeklärter Staatsangehörigkeit sind."
17. a) In Ziffer 3 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck "finden auf liechtensteinische Staatsangehörige keine Anwendung" durch den Ausdruck "bleiben unberührt" ersetzt.
- b) Ziffer 3 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
"c) Die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend die Versicherung der bei einer amtlichen österreichischen Vertretung in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen bleiben unberührt."
- c) In Ziffer 3 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt der Ausdruck "der Staatsangehörigen".
- d) Ziffer 3 Buchstabe f des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
"f) Die Gleichstellung der österreichischen Staatsangehörigen mit den liechtensteinischen Staatsangehörigen gilt nicht für die liechtensteinischen Rechtsvorschriften über die Fürsorgeleistungen für im Ausland wohnhafte liechtensteinische Staatsangehörige."

18. Ziffer 4 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- "4. Zu Artikel 5 des Abkommens:
- a) Die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften wird bei Aufenthalt des Pensionsberechtigten in Liechtenstein nicht gewährt.
 - b) Die liechtensteinischen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bleiben unberührt."
19. Ziffer 5 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.
20. Ziffer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.
21. a) Ziffer 9 Buchstabe a/aa des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- "aa) die eine Pension aus eigener Pensionsversicherung beziehen;"
- b) Ziffer 9 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- "b) Frauen österreichischer Staatsangehörigkeit, die die sonstigen Voraussetzungen nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften für die Begründung des Anspruchs auf ordentliche Mutterwaisenrenten erfüllen, gelten für diesen Anspruch als versichert, wenn sie sich unmittelbar vor dem Tod in Österreich gewöhnlich aufgehalten haben."
22. Dem Schlußprotokoll zum Abkommen wird eine Ziffer 14 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- "14. a) Österreichische und liechtensteinische Staatsangehörige, die sich im Gebiet Österreichs gewöhnlich aufhalten und im Gebiet Liechtensteins

einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehen, unterliegen in Liechtenstein der Beitragspflicht nach den von der Regierung festgelegten Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.

- b) Die nach Buchstabe a eingehobenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von der liechtensteinischen Arbeitslosenversicherungskasse an die Vorarlberger Gebietskrankenkasse überwiesen. Das Nähere wird in der Vereinbarung nach Artikel 24 Absatz 1 des Abkommens geregelt.
- c) Zeiten, für die Beiträge nach Buchstabe b überwiesen wurden, sind auf die Anwartschaft von Arbeitslosengeld und Karenzurlaubsgeld in Österreich anzurechnen."

Artikel 2

(1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in auszutauschen.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Es treten in Kraft

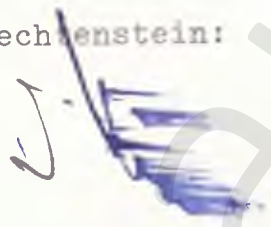
- a) rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Abkommens die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 14;
- b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1971 die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 2;
- c) rückwirkend mit 1. Jänner 1976 die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 5;
- d) mit dem 1. Jänner 1978 die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 22.

(4) Artikel 29 Absatz 3 des Abkommens gilt entsprechend. In den Fällen des Artikels 29 Absatz 3 Buchstabe a des Abkommens verbleibt es in der österreichischen Pensionsversicherung bei der festgestellten Leistungszuständigkeit.

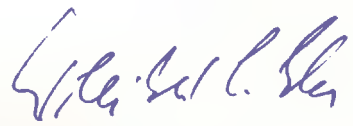
ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu^{Wien}, am ^{16. Mai 1977} in zwei Urschriften.

Für das Fürstentum
Liechtenstein:



Für die Republik
Österreich



archiv.li



